

Auskünfte: Christian Flatz, 4. Stock, Zi-Nr 401, Tel Nr 05574/4951-52233

Zahl: BHBR-II-1301-31/2017-14

Bregenz, am 06.05.2019

K U N D M A C H U N G

Der SVG Schneeschuhverein Schwäbisch Gmünd e. V., vertreten durch Herrn Jochen Eberle, Schwäbisch Gmünd, hat mit Eingabe vom 20.03.2019, bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz eingelangt am 01.04.2019, um gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Betriebsanlage zur gewerblichen Beherbergung von ständig wechselnden Gästen in Riezlern, Walsersstraße 87, auf Gst 85/4, KG Mittelberg, angesucht.

Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich aus den eingereichten Plan- und Beschreibungsunterlagen von Architekt Volker Gunst, Schwäbisch Gmünd, vom 20.03.2019. Gemäß diesen Projektunterlagen befinden sich im bestehenden Gebäude zehn Gästezimmer mit insgesamt 36 Gästebetten. Die Verabreichung von Speisen und Getränken erfolgt im Gastraum sowie im Gastgarten, welche sich im Erdgeschoss des Gebäudes befinden.

Über dieses Ansuchen wird eine mündliche Verhandlung auf

Mittwoch, den 29. Mai 2019

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um

09.30 Uhr an Ort und Stelle (Riezlern, Walsersstraße 87)

anberaumt.

Weitere Informationen:

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf:

- bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abteilung II – Wirtschaft und Umweltschutz, Bahnhofstraße 41, 4. Stock, Zimmer Nr 401 (Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder nachmittags nach Vereinbarung)
- beim Gemeindeamt Mittelberg während der Zeiten des Parteienverkehrs.

Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:

Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren nach der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) haben neben dem Genehmigungs-
werber die Nachbarn im Sinne des § 75 Abs 2 GewO 1994, daher jene Personen, die durch die
Errichtung, den Bestand, den Betrieb oder die Änderung der Betriebsanlage gefährdet oder
belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten,
Parteistellung. Als Nachbar gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der
Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als
Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen (zB Beherbergungsbetriebe,
Krankenanstalten, Heime), in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten,
hinsichtlich des Schutzes dieser Personen und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes
der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer
und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Nach § 356 Abs 1 iVm § 74 Abs 2 Z 1, 2, 3 und 5 GewO 1994 müssen sich allfällige Einwendungen
der Nachbarn zumindest auf einen der nachstehenden Punkten stützen:

- Gefährdung des Lebens, der Gesundheit, des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte;
- Belästigung durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise;
- Beeinträchtigung der Religionsausübung, des Unterrichtes, des Betriebs von Kranken- und
Kuranstalten;
- Gefahr einer nachteiligen Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor
Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz
oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Ein-
wendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre
Parteistellung verliert.

Entsendung von Vertretern:

Beteiligte können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens
zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche
Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltsloser Erklärungen ermächtigen.

Hinweis: Die Entfernung oder
Beschädigung der Kundmachung vor
dem Verhandlungstermin ist gemäß
§ 273 StGB verboten!

Der Bezirkshauptmann
Dr. Elmar Zech